

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

62 (25.10.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches
Provinzial-Blatt.

Dienstag

— No. 62. —

25. Oktober 1808.

G e s e t z - A n z e i g e n.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück XXXIII.

Staats - Verträge.

Die Abzugsfreiheit zwischen der Krone Frankreich und dem Großherzogthum Baden betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 4. Okt. 1808.

Die Benützung der in den kaiserl. östreichischen und Großherzogl. Badischen Staaten bestehenden Stiftungen betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 7. Oktbr. 1808.

Partikular - Verordnung.

Die Hebammen - Visitationen betreffend. Verkündet von der General - Sanitäts - Commission am 1. Oktbr. 1808.

Rechts - Belehrung.

Betreff des gemeinschaftlichen Forums mehrerer Beklagten. Verkündet von dem Justiz-Ministerium am 29. Sept. 1808.

P r o v i n z - V e r f ü g u n g e n.

(Die Ertheilung der Wanderpässe betreffend.)

Die Ertheilung der Wanderpässe nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, soll nur durch die, das Conscriptiionswesen dirigirenden Landesherrlichen Oberhoheitsbeamten und Stadtdirectionen zu Freyburg und Konstanz geschehen, mithin von keiner landesherrlichen, grundherrlichen oder magistratischen Behörde ein Wanderpasß ertheilt werden.

Freyburg den 4. Oktober 1808. — Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. v. Hauser.

(Einführung der C. B. Censur - Ordnung vom J. 1803 in der Provinz des Oberrheins.)

Da, hoher Weisung gemäß, die Großherzoglich - Badische Censur - Ordnung vom Jahr 1803. auch in dem ganzen Umfang des Oberrheins ihre Anwendung finden soll; so findet man zu verfügen sich veranlaßt, daß sämtliche landesherrliche Executiv - Beamten, auch Vorstände der kanzleifähigen Städte dieser Provinz, welche mit gedachter Censur - Ordnung nicht bereits versehen sind, ein Exemplar derselben zu den Amtsacten aus der Sportel - Kasse anschaffen, auf den genauen Vollzug dieser Ordnung, soweit ihnen dabei eine Mitwirkung zusteht in ihren Amtsbezirken genau wachen, und, wo es erforderlich, durch geeignete Personen wachen lassen, auch wo der Fall hiezu eintritt, soviel weitere Exemplare aus der Sportelkasse sich verschreiben sollen, als erforderlich sind, um die im VIII. Artikel gedachter Instruction sub 3. a. enthaltene Vorschrift zu erfüllen, wornach allen Buchhändlern, Buchdruckern, Leihbibliothek, Funhabern, oder den Faktoren des einen und andern, ein Exemplar gedachter Censur - Ordnung gegen schriftliche Empfangsbescheinigung, auch Versicherung des eigenen Nachlebens und der Bekanntmachung an die betreffenden Geschäfts - Angehörigen, zugestellt werden soll.

1. A.

Oberrhein

Auch die standesherrlichen Justizbeamten, und die Obrigkeiten jener Städte, in denen eine landes- oder standesherrliche Beamtung sich nicht befindet, sollen die Censur, Ordnung zur geeigneten Amtswissenschaft sich beschaffen.

Dieselbe kann entweder bey den Hofbuchhandlungen zu Karlsruhe, oder bey der dahiesigen Wagner'schen Buchhandlung bestellt werden.

Freyburg den 12. Octobr. 1808. Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Freyherr von Wechmar.

vdt. v. Hauser.

General-Verfügung

an sämtliche Oberämter, Obervogtämter, standesherrliche Justizämter, auch Einnehmeren und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberrheins.

(Den Vollzug des Edicts über die Einkommensteuer betreffend.)

Zur möglichsten Beschleunigung des Vollzugs der durch das Regierungsblatt vom 27ten Sepbr. 1808. Nro. 30., und durch das Provinzialblatt vom 15. d. M. Nro. 60. verkündeten höchsten Verordnung, die Einkommens-Steuer betreffend, und zur Umgehung der mancherley hierauf sich beziehenden Anfragen wird nach dem ähnlichen Vorgang der Großherzoglichen Kammer des Mittelrheins folgende nähere Vorschrift und Anweisung zur Behandlung dieses Geschäfts für die diesfalls gemeinschaftlich beauftragten Aemter, und Recepturen, so wie für die Ortsvorgesetzten in der Oberrheinischen Provinz hiermit ertheilt:

1.) Jedes Individuum, geistlichen und weltlichen Standes, welches aus irgend einer herrschaftlichen Kasse, oder sonst woher einen jährlichen Geld- oder Naturgehalt, oder eine Pension bezieht, und von einer nähern Behörde eine spezielle Aufforderung zur Einreichung der Einkommensberechnung dorthin noch nicht erhalten haben sollte, ist nach der andurch allgemein ertheilt werdenden Vorschrift verbunden, seine Fassion demjenigen Ober- oder Am., in dessen Bezirke dasselbe seinen Wohnsitz hat, unaufgehalten, und längstens binnen 8 Tagen zu übergeben. Das Amt und die Verrechnung haben über sämtliche desfalls einkommende Fassionen ein Hauptverzeichniß zu verfertigen, und ein Exemplar desselben mit den speziellen Fassionen hieher einzusenden. Die Verrechnung aber hat den hiernach ausfallenden Steuerbetrag für das erste Quartal mittelst Abzugs an der Besoldung, Pension ic. ic. unverzüglich zu erheben, und denselben bis auf weitere Weisung in Verwahrung zu behalten.

Jedes an eines der hiesigen Großherzoglichen Kollegien unmittelbar attachirte Individuum reicht dem Vorstand desselben nach der bereits ergangenen speziellen Aufforderung seine Fassion unmittelbar ein.

2.) Wer nach seiner Signatur Naturalien in Durlacher Maas und Eich zur Besoldung bezieht, bringt dieselbe in den festgesetzten Aufrechnungspreisen in Anschlag, nemlich mit 5 fl. 30 kr. für das Malter Korn, 4 fl. fürs Malter Dinkel, oder 8 fl. fürs Malter Weizen, 5. fl. fürs Malter Gerste, 3 fl. 30 kr fürs Malter Haber, 15 fl. für die Ohm Wein erster Klasse, 12 fl. für die Ohm zweyter Klasse, und 10 fl. für die Ohm 3ter Klasse, und die Pferd-Fourage, da wo keine Dienstpferde gehalten werden, zu 80 fl. Die übrigen hier nicht benannten, oder nach dem Local-Maas bestimmten Naturalien-Artikel kommen in den gewöhnlich coursirenden mittlern Preisen in Anrechnung.

3.) Jede Fassion eines Steuerpflichtigen muß mit der in die Steuerconcurrent fallenden Hälfte der Besoldung, Pension ic. zugleich auch den Betrag des Einkommens vom eigenthümlichen Vermögen, so weit dasselbe in den Großherzoglichen Landen erhebbar ist, enthalten.

Es findet daher eine separate Fassung, und Besteuerung des etwa in einem andern Amtsbezirke, oder in einer andern Provinz zu beziehen habenden theilweisen Einkommens nicht statt. Eben so wenig darf aber auch dann, wenn auf dem Vermögen Schulden und andere Lasten haften, welche etwa die steuerbaren Objecte überste-

gen, dieser Mehrbetrag des Passivi an der steuerbaren Besoldung, Pension &c. in Abzug gebracht werden.

4.) Da die Anstellung einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung über den Güter-Ertrag sehr aufhalten würde, so hält man es für zureichend, wenn blos der letztjährige Ertrag aller Art in die Berechnung des Einkommens, und der 4te Theil der Baukosten bey jenen Grundstücken, die einen derartigen vollen Aufwand erfordern; was jedoch bey den Matten der Fall bey weitem nicht seyn dürfte, in den Kalkul des Abzugs genommen wird. Zur Vermeidung der auffallenden Ungleichheiten in den dießfalligen Ansätzen wird es räthlich seyn, wenn die Exekutivstellen bey der gemeinschaftlichen Besprechung mit den aus allen Amtsortschaften auf einen Tag zusammen zu berufenden Ortsvorgesetzten die Festsetzung einer Abtheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen nach der Natur des Bodens und der Erzeugnisse, somit durch dieselbe einen annähernden Maasstab des Ertrags einzuleiten suchen. Auch wird eine ähnliche Verfahrensart bey den verschiedenen Gewerben dienlich seyn.

5.) Unter den im §. 5. und 6. des Edikts aufgeführten Abzugs-Posten darf in den altbadischen Provinzen der dießseitigen Provinz neben der Schätzung und den übrigen Beschwerden auch heuer der letztere Kriegssteuernbetrag, desgleichen jährlich $\frac{1}{10}$ an der, der alten Markgrafschaft Baden 1796 aufgelegten französischen Kontribution, so wie für das Breisgau eine zweifache Steuer eingebracht werden.

6.) Bey jedem Hausvater, Wittwer oder Wittwe, worunter auch die majorennen unverehlichten ledigen Personen beiderley Geschlechts, die für sich leben, zu zählen sind; ferner bey Kommunen und Pfliegschaften, diese als ein Korpus betrachtet, die notorisch kein jährliches reines Einkommen von 301 fl. und darüber haben, darf keine besondere Fassung gemacht, sondern nur der Name der Pension, und der jährliche Steuerbetrag mit 45 kr., mit Ausnahme der in §. 4. No. 2. des Edikts bezeichneten Personen, jedoch in dem geeigneten Falle mit Hinzuschlagung der Diensthoten-Steuer, in das Hauptverzeichnis eingetragen werden.

7.) Jedem Ortseinwohner, der in seinen Standes- und Gewerbsverhältnissen besondere Gründe finden sollte, seine Einkommens-Fassungen der Ofsenkündigkeit möglichst zu entziehen, wird anheim gestellt, dieselben unmittelbar in die Hände des Oberbeamten verschlossen abzugeben, welcher sodann solche, wenn er bey deren Durchsicht keine Anstände dabey findet, den betreffenden Ortsverzeichnissen nachtragen zu lassen hat.

8.) Beide Stellen, die Oberämter und Rezepturen, sind überhaupt gehalten, diese Verzeichnisse nach Anleitung der bekannten Besteuerungs-Grundsätze, und durch Vergleichung der Angaben mit den Schätzungs- (Steuer-) Verzeichnissen oder ordinären Steuer-Registern, so wie mit dem wahrscheinlichen Einkommen der Kontribuenten genau zu prüfen, die Angaben und den Kalkul nöthigen Falls zu rektifiziren, wo sich aber ein Verdacht der Unredlichkeit zeigt, genauere Untersuchungen vorzunehmen und nach §. 15. des Edikts zu verfahren.

9.) Die Lokal-Verzeichnisse sammt den Beyslagen sind nach genommenen Abschriften für die Rezepturen unter Beyschluss eines ortsweise zu fertigenden Hauptverzeichnisses über den ganzen Rezepturbezirk hieher zur Einsicht, gegen Erwartung der alsbaldigen Remittirung der erstern, einzusenden.

10.) So wie von hiesiger Stelle die Sache der Publizität möglichst entzogen werden wird, so ist auch von Seite der Oberämter und Rezepturen gleiche Aufmerksamkeit darauf zu richten.

11.) Die möglichste Beschleunigung der Fertigung dieser Einkommens-Verzeichnisse, welche man längstens binnen 4 Wochen von heute an erwartet, wird mit dem Anfügen dringend empfohlen, daß wegen des Einzugs des Geldbetrags, so weit solcher nicht die oben §. 1. bemeldeten Individuen trifft, nach näherer in dem höchsten Edikt §. 11.

vorbehaltener Vorschrift des Großherzoglichen Finanzministeriums die weitere bestimmte Weisung nachfolgen wird.

12.) Da die möglichste Kostenersparnis bey Fertigung und Einsammlung der Einkommens-Berechnungen, zu welchen kein Stempelpapier zu nehmen beobachtet werden muß, und da zur Förderung der Sache keine Fassions-Druckpressen ausgegeben werden, so macht man es den Oberämtern und Recepturen zur besondern Oblicgenheit, den Ortsvorgesetzten gelegentlich der oben §. 4. angeordneten Zusammenberufung derselben die nach Maaßgabe der Edikts-Vorschrift, und der gegenwärtigen Erläuterung dienliche nähere Anleitung, wie sie sich bey diesen ihnen zunächst zukommenden Verrichtungen selbst zu benehmen haben, deutlich und ausführlich zu ertheilen; auch mag das Hauptverzeichnis für jeden Ort zur Erleichterung der Revision nach der nämlichen Namensfolge, wie sie die gewöhnliche Schatzungs- und Steuerregister enthalten, gefertigt werden.

13.) Es wird daher auch nur in äußerst schwierigen Fällen gestattet, daß ein der Sache kundiger Scribent an Ort und Stelle abgeschickt, und von diesem die Berechnung oder Fassion gefertigt werde, da sonst dergleichen Kosten, wo es nicht höchst nothwendig ist, durchaus vermieden werden sollen. Freyburg am 17. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r.

vdt. Huffschild.

(General-Verfügung an sämtliche Oberämter, Obervogtämter, auch Schatzungs-Einnehmeren und Gefällverwaltungen des Oberrheins.)

Man hat eine Anzahl der von der Großherzoglichen Regierung unterm 17. d. M. hieher mitgetheilten Exemplarien des neuen Patents zu mehrerer Beschleunigung der weitem Abgabs-Besorgung an die betreffenden Aemter und Recepturen unterm gestrigen versenden lassen, und trägt nun noch durch gegenwärtige Verfügung die Weisung an jene Stellen nach, daß dieselbe die weitere Austheilung jener Exemplarien an die dortige Gemeinden und Vorgesetzten zu ihrer nähern Nachachtung der höchsten Vorschrift gemäß, in möglichster Eile besorgen sollen.

Freyburg den 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r.

vdt. Huffschild.

L o k a l - V e r o r d n u n g.

Um leicht möglichen Unglücksfällen zu begegnen, welche, zumal bey dermal früh eintretender Dunkelheit, zur Zeit des Theater-Besuches und des Ausgangs aus demselben sich begeben möchten, wird andurch bekannt gemacht, daß die etwas enge Gasse, welche zwischen dem Regierungsgebäude und der ehemaligen Post, auch dem Herzog'schen Kaufladen hindurch nach dem Theater führt, zur Theaterzeit, nämlich 1/2 Stunde vor bis 1/2 Stunde nach der Vorstellung nur für Fußgänger bestimmt sey, welche nun aber so viel möglich diesen für sie gesicherten Ein- und Ausweg zu wählen haben, damit dagegen die Equipagen, welchen nur der Weg durch die Luchthül-Gasse bleibt, diesen ungehinderter befahren können; woben gleichwohl die allgemeinen Verbote gegen das Schnellfahren nicht minder zu beobachten sind.

Freyburg am 19. Oktober 1808.

Von Stadt-Polizey wegen.

Obrigkeitliche Auffoderungen.

Schulden - Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem

Oberamt Säckingen.

J. 3. M. Zu Gerwihl an den verstorbenen Gerbermeister Joseph Schlageter oder an dessen hinterlassene Wittwe Theresia Kiefer auf den 31. Okt. vor die Kommission allda.

Aus dem

Oberamt Emmendingen.

J. 1. M. Zu Malterdingen an Wilhelm Wolfen am Montag den 7. Novbr. vor die oberamtliche Commission allda.

J. 2. M. Zu Mündingen an die Mathias Schumacherschen Eheleute auf den 7. Novbr. vor das Commissariat im Löwen-Wirthshaus allda.

Aus dem

Obervogteyamt Reichenau.

J. 2. M. Zu Reichenau an Joh. Georg Grießer auf den 31. Oktbr. vor das Obervogteyamt allda.

Konkurs Edikt gegen Kaver Leute, Krämer in Danastetten.

J. 2. M. Der Krämer Kaver Leute zu Dangstetten, hat sich bei unterzeichneter Stelle selbst als Insolvent erklärt.

Es wird hiemit gegen denselben der Konkurs eröffnet, und zur Schuldenliquidation die Tagfahrt auf Montag den 7. nächstfolgenden Monats Novembers dahier, Frühe um 8. Uhr in der Justizamts-Kanzlei mit deme angeordnet, daß diejenigen, welche rechtmäßige Ansprüche machen zu können glauben, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Schuldsprüche an obbesagtem Tage unter Vermeidung des Ausschlusses liquidiren sollen.

Thiengen am 4. Oktober 1808.

Fürstlich Schwarzenberg. Justizamt.

Vorladung der Gläubiger des Sigmund Büche von Schwerzen.

J. 2. M. Sigmund Büche von Schwerzen ist Vorhabens, sein beträchtliches

Baurengut an seine Kinder abzutreten. Um den Vermögens-Stand ins Reine bringen zu können, ist eine Schuldenliquidation allerdings nothwendig. Es werden demnach alle Sigmund Büchische Gläubiger auf den 9ten November dieses Jahr nach Schwerzen in das Haus des Büche bis Vormittags 9. Uhr zur Liquidation vorgeladen. Thiengen am 6ten Oktober 1808.

Fürstlich Schwarzenberg Justizamt.
Brenzinger.

Ediktal - Citation

J. 3. M. Der dahier in Arbeit gestandene, aber heimlich entwichene Philipp Kunz von Gaislingen wird hiemit aufgefordert, daß er sich unfehlbar binnen 3 Monaten dahier stellen, und wegen seines Austritts verantworten solle, widrigenfalls er der diesseitigen Lande verwiesen wird.

Emmendingen den 19. August 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Baumüller.

vdt. Kläiber.

Deserteurs - Vorladung

J. 3. M. Nachdem der Unterjäger Johann Wegel von Bonndorf (herwärtiger Amtsunterthan) vom Großherzogl. Bad. Jägerbataillon v. Lingg, kurz vor seiner letzten Einberufung vermißt worden, so in der Verdacht einer treulosen Entweichung auf ihm ruht: so wird derselbe bey Vermeidung der auf Desertion gesetzten Strafe hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder dahier, oder aber bey seiner betreffenden Compagnie wieder einzustellen.

Ueberlingen am 7. Sept. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

v. Ehren.

vdt. Schaubert.

Vorladung des Deserteurs Donat Mayer von Nambach.

J. 2. M. Donat Mayer von Nambach, Gemeiner unter den Großherzol Badischen Truppen, ist als Deserteur entwichen.

Derselbe wird demnach mit Frist von 4 Wochen anher vorgerufen, widrigenfalls gegen

ihn nach der Strenge der Befehle vorgegan-
gen wird. Schönau am 1. Okt. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogtamt.
Dr. Ackermann.

vdt. Böbler.

Steigerungs- und Erbvorladung. Edikt.

Z. 2. M. In der vormaligen Probstei
zu Wippertskirch wird den 2. November
d. J. die Verlassenschaft des dort verstorbe-
nen Exkapitularen Hr. Vater Anselm Vie-
cheler, bestehend in etwas Silber, einigen
Tischen, Komoden, Sesseln, Bettzeug, Lein-
wand, Kleidungsstücken, Büchern und ver-
schiedenem andern Hausrath, ferner in einer
Baumschule von etwa 3000 Stück Bäumen
gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft,
und damit Vormittags 9 Uhr der Anfang
gemacht werden.

Zugleich werden diejenigen, welche einen
Erbanspruch an diese Verlassenschaft ma-
chen zu können glauben, aufgefordert, sich
vom heutigen Dato an innerhalb 6 Wochen
bey dem unterfertigten Oberamte zu melden,
und die nöthigen Beweise bezubringen;
widrigenfalls man die Verlassenschaft den
schon angemeldeten Auerwandten nach
Verlauf dieser Zeit einantworten wird.

Mtzbrensch den 11. Okt. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Finweg.

Schilling.

vdt. Mohs.

Edictal. Vorladung

des Mathias Scherzinger von Döhrenbach.

Z. 1. M. Mathias Scherzinger von
Döhrenbach, der als Großherzoglich Savi-
sches Landeskind aus den Königlich Würt-
tembergischen Militair Diensten in die Groß-
herzoglichen abgegeben worden ist, hat sich aus
seiner Heimat entfernt, ohne auf die erhal-

tene Einberufung bey seinem bisherigen Re-
gimente von Neubronn einzutreffen. Der-
selbe wird daher hiermit vorgeladen, sich
binnen 6 Wochen bey dem unterzeichneten
O. B. Amte zu stellen, widrigenfalls derselbe
als Deserteur behandelt, und gegen ihn nach
Inhalt der Landesgesetze verfahren werden
soll. Billingen den 12. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

v. Jagemann.

Dr. Gäßler.

Vdt. Savle.

**Vorladung des Janns Jörg Grether von
Maulburg.**

Z. 1. M. Janns Jörg Grether, Metz-
ger von Maulburg, welcher schon vor einem
Jahr aus seiner Heimath sich entfernt hat,
und beschuldigt wird, einen Diebstahl began-
gen zu haben, wird vorgeladen, vor Ab-
lauf dreyer Monate dahier sich einzufinden, um
sich wegen seines Austritts und der gegen ihn
erhobenen Beschuldigung zu verantworten;
unter Bedrohen, daß sonst nach der Landes-
Constitution gegen ihn werde verfahren wer-
den.

Lörrach den 4. Oktober 1808.

Großherzogliches Oberamt.

vdt. A. Deimling.

**Vorladung des Jeno Baumgärtner von
Herischried.**

Z. 1. M. Jeno Baumgärtner von He-
rischried hat sich innerhalb 3 Wochen von
heute an dahier einzufinden, um sich auf die
Schwängerungsklage der Barbara Ziereisen
von Kirchen vernehmen zu lassen, widrigen-
falls in contumaciam gegen ihn gesprochen wer-
den wird.

Lörrach den 7. Oktober 1808.

Großherzogl. Oberamt.

vdt. A. Deimling.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Durch das in dem Regierungsblatt Nro. XXX. dieses Jahrs eröfnete Großherzogl.
Rescript vom 31. August d. J. ist unterzeichneter Commission gnädigst aufgegeben worden:

Diesjenigen Großherzoglich-Badenschen Staatsschulden, welche seit dem letzten teut-
schen Reichsdeputations-Recess vom Februar 1803. auf die Großherzogliche Generalkasse
contrahirt worden sind, nach den desfalls vorgeschriebenen Grundsätzen zu liquidiren,
davon jedoch diejenigen Staatsschulden auszunehmen, und als bereits liquid anzuer-
kennen,

- 1) welche bereits auf die sogenannte Landschreiberei, oder Generalkasse dahier verwiesen sind, und von derselben schon verzinst worden, sodann
- 2) alle gemachte Großherzogliche Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Circulation gebracht worden sind, und
- 3) alle durch Ausgleichungen mit andern Souverainen oder mit dem Großherzoglichen Staat übernommene Schulden, von welchen Zinsen entweder bereits angewiesen sind, oder noch angewiesen werden.

Indem man nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft bringt; so werden zugleich alle diejenige Personen, welche seit ersagter Zeit der Großherzoglichen Generalkasse dahier Geld dargeliehen, oder vorgeschossen haben, oder sonst an ersagte Kasse eine Forderung zu haben glauben, welche sich nicht zu den angeführten drei bereits für liquid angenommenen Schuldklassen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publication des Gegenwärtigen an, binnen 2 Monaten die Beweise darüber unterzeichneter Commission um so gewisser entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen, und vor derselben zu liquidiren, als sie sonst in dessen Entscheidung zu befehlen haben, daß nachher ihre Forderungen für die Großherzoglich Badenschen Staatsschulden von diesortiger Commission nicht anerkannt, und in das desfallsige Großherzogliche Haupt-Staats-Schulden-Buch nicht eingetragen werden.

Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

Großherzoglich Badensche Staats-Schulden-Liquidations-General-Commission.
Holzmann
von Lamezan.

An sämtliche Recepturen des Oberrheins.

Da man wahrgenommen hat, daß die Brandgelder-Recepturen ihre Rechnungen nicht auf gleichen Terminen ersten Januar jeden Jahrs, wie doch befohlen worden, abschließen, sondern eine früher, die andere später nach Konvenienz der Berechner abgeschlossen und gestellt wird, dieses aber nicht nur Geschäftsstockung, sondern auch Differenzen verursacht, so wird zu Erzielung einer Gleichförmigkeit im Geschäftsgang andurch wiederholt verordnet, daß sämtliche Recepturen eine wie die andere, die zu stellen habende Brandgelder Partikular Rechnungen jeden Jahrs auf den 1ten Jänner ohnefehlbar abschließen, und solche längstens vier Wochen nachher nebst denen Special-Einzugs-Registern und andern Belegen, anher einsenden sollen.

Decretum bey Großherzogl. General-Staats-Anstalten-Direction Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

Vdr. Becker, Secretair.

Warnung vor falschen französischen Louis'd'ors.

Bermög hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 17ten d. M. ist hieher eröffnet worden: daß abermals falsche französische Louis'd'ors courstren, deren Werth an Goldgehalt nur 7 fl. 15 Kr. betrage.

Es wird daher dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man als sichere Kennzeichen der Unächtheit bloß anzugeben vermöge, daß dieselben um 25 Mg zu leicht seyen, und einen starken Zusatz von Kupfer haben; weßwegen dieselben kupferfarbig erscheinen.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins,
Freiburg am 30. September 1808.

M a l e r.

vdr. Huffschild.

Erinnerung an die Abführung der Steuer, Feuerfocietäts, und Quartiergelds, Rückstände.

Alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche noch mit Steuer-, Feuerfocietäts- und Quartiergeld an die diesseitig städtische Rentkassse im Rückstände haften, werden hiemit aufgefordert, gedachte ihre rückständigen Schuldigkeiten innerhalb 14 Tagen um so gewisser baar an das diesseitige städtische Rentamt abzuführen, widrigens sie nach Verfluß dieses Termins ohne weitere Schonung und ohne alle persönliche Rücksicht mit Exekution belegt werden müßten. Freyburg den 23. Septbr. 1808

Von Magistrats wegen.

Kundmachung.

Aus einem Versehen des unterfertigten Amtes wurde für die im Monat Junius d. J. an sämtliche landesherrliche Ober- und Aemter der Provinz des Oberrheins versendete gestempelte Reisepässe der diesfällige Betrag für jedes einzelne Buch zu 25 Bogens gerechnet 2 fl. 30 Kr. mit in Ansatz zu nehmen vergessen.

Dieselben werden demnach geziemend ersucht, die Gebühren in Bälde — jene hingegen, welche mit dem ganzen Betrage d. i. für erhaltene gestempelte Pässe, Pass-Register und Hülfswörterbüchlein noch im Ausstände haften, unter einem erinnert, dem Gesamtbetrag binnen längstens 14 Tagen à recepto anher abzuführen zu wollen.

Freyburg den 22. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierungs-Expeditur.

D e i z.

Steckbrief.

Z. 2. M. Der Sträfling Moiss Kruzellmann von Oberalpfen aus dem Hauensleinischen gebürtig, hat unterm 13. d. M. in Lörrach Gelegenheit gefunden, aus dem dortigen Gefängniß zu entweichen.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden demnach gebeten, auf denselben fahnden, im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 52 Jahre alt, mittlerer Größe und etwas untersehter Statur, hat ein gut gefärbtes ovales Angesicht, kurz abgeschnittene hellbraune Haare, dergleichen Augenbraunen, kleinlichte graue Augen, eine große spitze etwas kupferrothe Nase, mittelmäßigen Mund, breites Kinn, und starken graulichten Bart.

Er trug bey seiner Entweichung eine weißbaumwollene Kappe, ein blau tüchenes mit 2 Reihen gelbmößingenen Knöpfen besetztes Bruststück, hellgrüne kurze Beinkleider von Rubezeug, gestreifte weißbaumwollene Strümpfe, und kalblederne Schuhe mit Riemen. Freyburg den 17. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.

Hölzlin.

Diebstahl.

Z. 3. M. Durch die Anzeige des hiesigen Vogts Dankraz Thoma hat man in Erfahrung gebracht, daß in dem Orte Eitern, und zwar in der Behausung des dortigen Bürgers und Salpetersieders Johann Held den 16. d. M. Nachts 12 Uhr, von einer unbekanntem Weibsperson, etwa 40 Jahre alt, welche gewöhnlich von einem Kinde begleitet werde, sich schwäbisch trage, und vorzüglich an einer Schramme im Gesichte kennbar sey, 44 Ellen reistenes Tuch, 8 Paar wollene Strümpfe, ein neuer Zwilchrock, und einige Leible, ein Paar-Schube, dann ein Leintuch und einige Sacktücher gestohlen worden seyen.

Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht, falls sich von dem Gestohlenen etwas entdecken sollte, oder die Thäterin eingefangen würde, diesem Obervogtenamt zur weiters nöthigen Vorkehr Nachricht zu geben.

Schönau am 18. Septbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogtenamt.

Mundtodterklärungen

Z. 3. M. Der hiesige Zinngießer Faver Tritscheler wird hiemit als mundtobt erklärt, und ihm sein Bruder, Gärtner Seizian Tritscheler als Kurator bestellt.

Welches mit dem Anbange allgemein bekannt gemacht wird, daß Faver Tritscheier von nun an, ohne Bestimmung seines genannten Kurators, keine Handlung, welche eine Verpflichtung seines Vermögens zur Folge hat, vornehmen könne, und seiner Ehefrau M. Anna geb. Keller die Fortsetzung der Profession unter Bestand des Handelsmanns Wanortt überlassen worden sey. Freyburg den 24. Septbr. 1808.

Von Magistrats wegen.

J. 2. M. Den für Mundtobt erklärten Johann Jacob Gräslin'schen Eheleuten von Cettingen, soll ohne Bewilligung ihres Vogtmanns, Daniel Argast von da, bei Verlust der Forderung nichts geborgt, noch sonst kontrahirt werden. Verordnet. Lörrach den 27ten August 1808.

Avvertissement.

J. 2. M. Es hat Michael Zimmermann, Bogt und Sattlermeister von St. Blasien am 30. August laufenden Jahrs auf dem Wege zwischen Waldkirch und Schlageten im Hauensteinischen einen Obligationsbrief verlohren. Als Gläubiger ist darinn Michael Steinle von Gurtweil aufgeführt,

und als Schuldner Vinzenz von Kllian vermahlen in Eudingen, die Schuldsomme lautet auf 250 fl., dem als Unterpand ein im hiesigen und städtischen Banne liegendes ein Fauchert großes Ackerfeld im Schmittenau unterlegt ist.

Der Finder dieser in Verlust gerathenen Obligationen wird um so mehr zu deren Rückstellung an den Eigenthümer aufgefordert, als inzwischen die Vorsorge zu Heimzahlung der Schuldsomme getroffen worden, und dieselbe hierdurch öffentlich als ungültig erklärt wird.

Waldshut den 22. Septbr. 1808.

Von Magistratswegen.

Nachricht.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die diesjährigen Vorlesungen am Gymnasium zu Billingen am 2ten November ihren Anfang nehmen werden.

Billingen den 10. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

v. Jagemann.

Dr. Gäßler.

vdt. Sayle.

Kaufanträge.

Wein-Versteigerung.

J. 3. M. Auf höhere Anordnung werden am 31sten Oktbr. d. J. aus hierortiger herrschaftlicher Kellerey gegen baare Bezahlung nachbenannte Weingattungen in der ausgeworfenen Quantität in öffentlicher Steigerung dem Verlaufe salva Rativacione ausgesetzt werden.

1802r.	26	Saum.
1804.	16	—
1805.	36	—
1806.	100	—
1807.	222	—

Summa 400 Saum.

Wozu die Kaufliebhaber auf gedachten Tag Nachmittags 2 Uhr hiedurch höflich eingeladen werden.

Ebringen den 2ten Oktbr. 1808.

Markgräflich Badisches Justizam.
Ribele.

Versteigerung des Theninger Gemeinds-Gebäudes.

J. 3. M. Am Dienstag den 2. Novbr. wird das mit der Schildwirthschafts-Gerechtigkeit verfehene Theninger Gemeinds-Gebäude unter folgenden Vortheilen für den allenfallsigen Kaufs-Liebhaber versteigert werden.

- 1) Darf er den Kaufschilling in 4 unverzinslichen gleichen Terminen, Georgi 1810, 1811, 1812 und 1813 bezahlen.
- 2) Keine Handfrohen prästiren.
- 3) Werden alle herrschaftliche und Gemeinds-Gefäll-Einzüge, Versteigerungen, gerichtliche und Gemeindsversammlungen bey ihm gehalten, und
- 4) Hat er die Reithenwaag, die ihm neben dem Waaggeld, das über allen Abzug, wenigstens 200 fl. beträgt, noch in Ansehung der Wirthschaft um so mehr alle und jede einträgliche Gelegenheit verschafft.

als auch das Fleisch in seiner Mehlig ausgehauen wird. Emmendingen d. 8. Okt. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

R o t h.

Baumüller.

vdt. Dieterich.

Exekutive Gartenverfeilung.

3. 2. M. Zu Verfeilung des dem Lorenz Kub in die Exekution gezogenen Gartens vor dem Schwabenthor, bey der Lohmühle, e. S. Hr. Präsenzschaffner Haller, anderseits Handelsmann Fährdrich, vornen die Allmend, sind 3 Termine, als der 3. Novemder, 1. und 29. Dezember bestimmt.

Der Schätzungswerth beträgt 650 fl.

An dem Erlösz soll ein Drittheil soll baar, ein Drittheil auf Lichtmess 1809, und ein Drittheil auf Weihnacht 1809 bezahlt werden.

Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings wird der Garten als Unterpand vorbehalten. Freyburg den 11. Oktbr. 1808. Von Magistrats wegen.

Fahrniß - Versteigerung.

Freitags den 29. d. Vormittags gegen 9. Uhr werden in hiesiger Oberverwaltung nachbenannte Fahrnißstücke gegen gleich baare Zahlung unterm Meistgebote versteigert werden:

- eine 4 sß'ge Chais
- zwei bedekte Halb - Chaisen jede 2sßig,
- mehreres Gartengeschir mit einem Orangen - Wägele nebst einigem gemeinen Hausrath.

Freyburg am 19. Oktbr 1808.

Großherzogl. Oberverwaltung.

M e ß.

Holzversteigerung.

3. 1. M. Auf Montag den 31. Oktober ist im dem Kirchhofer Herrschafts - Wald, im Eh-

rensketter Grund, eine öffentliche Steigerung angeordnet worden; bey welcher

28. Stück tannene Säglöße

355. Stück Rebsteckpältern

70. Klafter buchen Brandholz und

6000. Stück Reißwellen an den Meistbietenden abgegeben werden sollen.

Dieses wird mit dem Beyfügen hierdurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber an gedachtem Tag, Vormittags um 9. Uhr in dem betreffenden Holzschlag einfinden — und die weitere Kaufbedingungen, worunter auch die einer kurzen Vorfrist enthalten ist — anhören können.

Heitersheim den 22. Oktober 1808.

Großherzogl. Forstinspektion.

Fischer.

Pacht - Anträge.

Öffentliche Verpachtung eines herrschaftlichen Hofguts.

3. 2. M. Montags den 31. Oktbr. d. J. wird auf dahiesiger Gefälverwaltungsstube frühe um 8 Uhr das dahiesige herrschaftliche Hofgut, bestehend aus einem geräumigen Oekonomiegebäude, sammt den nöthigen Scheuern und Stallungen, dann ohngefähr 200 Fuch. Ackerfeld und 100 Fuch. Warten und Garten auf 6 Jahre ganz, oder in Abtheilungen, an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Die Pacht Liebhaber, welche sich über ihren Vermögensstand durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, werden daher auf obbenannten Tag in dahiesige Verwaltungsstube eingeladen, allwo auch die Pacht-Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Beuggen den 20. Septbr. 1808.

Großherzogl. Verwaltung.

J. Streicher.

P. Schäffer.

Dienst - Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben in Gnaden angenommen, daß Se. Erzellenz der General der Kavalerie und Kriegs-Minister Baron von G e u s a u, das zu höchster Zufriedenheit bisher geführte Kriegs-Ministerium in die Hände Sr. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs niedergelegt haben.

Ferner geruheten Höchst Dieselben den General-Major und Inhaber eines Infanterie Regiments, von Harrant zu Höchst Ihrem GeneralAdjutanten, — den Major des 4ten Linien-Regiments, Grolman zum Quartiermeister - Lieutenant, — und den Major im 1ten Linien-Regiment (Großherzog) von

Franken zum Inspections-Adjutanten bei Sr. Hoheit dem Herrn Erbgroßherzog allergnädigst zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit haben am 21. Sept. gnädigst geruhet, den Ministerial-Sekretär **D a h m e n** auf sein unterthänigstes Bitten, der Secretariats-Führung bei der Großherzogl. General-Sanitäts-Commission zu entheben, und solche dem zweiten Assistenz-Arzt Dr. **Mezina Carl Ludwig Eichrodt** zu übertragen.

Von der Großherzogl. Obergheinhessischen Provinzregierung ist unterm 8. Octbr. der von der Gemeinde Schwörstetten am 6. Septbr. abhin neu gewählte Stabhalter **Vincenz Seß** daselbst als solcher bestätigt worden.

Der zum Vogt im ehemalig stiftischen Simonswald gewählte bisherige Gerichtsmann **Lorenz Haberstroh** wurde als solcher bestätigt.

N a c h r i c h t e n.

Todes-Anzeige.

Am 24. Septbr. starb der ehedrige Minorit und Pfarrkaplan **Georg Summel** zu Dillingen, wodurch eines der am Pfarr-Münster daselbst bestehenden zweien Benefizien collationis regiae in Erledigung gekommen ist.

Unglücksfälle.

Den 4. April war **Georg Zug** von St. Peter mit seinem Vater beschäftigt, eine große Lanne zu fällen. Die Lanne fiel in anderer Richtung, als die Arbeiter glaubten; sie ereilte den stehenden **Georg Zug**, und erschlug ihn.

Lorenz Balzer, ein 67jähriger Mann von Schwand im Oberamt Adeln, arbeitete am 18. August als Dachdecker zu Reich. Eine Stange, worauf er sich stützte, ward los, er stürzte vom Dach herab auf die Straße, brach sich eine Rippe, und starb am 22. an den Folgen des Sturzes.

Den 11. August Abends standen wegen eines eingetretenen Gewitters und heftigen Regens **Johann Bachmann**, 15 Jahre alt, und **Friedrich Böt**, 10 Jahre alt, beide von Lorrach, unter einem Kirschbaum. Ein Blitzstrahl fuhr in den Baum, und schlug beide Knaben nieder. **Bachmann** fiel in den daneben befindlichen, damals mit 3 Fuß tiefem Wasser angefüllten Straßengraben; **Böt** fiel auf die Erde. Letzterer, bloß verwundet, kam bald wieder zur Besinnung, wurde nach Lorrach zurückgebracht, und ist auf dem Wege der Genesung. **Bachmann** aber, entweder vom Blitz oder vom Wasser getödtet — worin ihn vorüberfahrende Holz-

Fuhrleute entdeckten, und menschenpflichtwidrig liegen ließen — war nicht mehr ins Leben zurückzurufen.

Eine neue Warnung für alle Ununterrichteten und Unvorsichtigen, bey Gewittern keinen Baum zum Obdach zu wählen; da Bäume den Blitzstrahl anziehen.

Vorlesungen auf der Großherzoglich Badischen Albertinischen Universität zu Freyburg im Breisgau, im Winterhalbjahre 1808.

1. In der theologischen Fakultät. Die theologische Encyclopädie lehrt Herr Professor ordinarius **Werk** wöchentlich dreymal von 3 bis 4 Uhr nach Fingerring öffentlich.

Die christliche Religionsgeschichte nach **Dannemayr** lehrt der Herr geistliche Rath und Professor ordinarius **Schinzinger** wöchentlich sechsmal von 8 bis 9 Uhr.

Einen Grundriß der Geschichte der kirchlichen Verfassung und Regierung trägt derselbe wöchentlich zweymal Montag und Mittwoch von 2 bis 3 Uhr vor.

Ueber Hülfswissenschaften der Kirchengeschichte, Kritik, kirchliche Geographie und Chronologie liest derselbe öffentlich Frentags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr.

Nach der allgemeinen Einleitung in das alte Testament erklärt Herr geistliche Rath und Professor ordinarius **Dereser** die Bücher Tobias, Judith, Esther nach eigener Uebersetzung Montags, Mittwochs und Frentags von 9 bis 10 Uhr.

Die Einleitung in das neue Testament trägt nach seinem Lehrbuche vor Herr Pro-

fessor ordinarius Zug am Montag, Dienstag und Mittwoch von 10 bis 11 Uhr.

Das Evangelium Lucae erklärt ebenderselbe am Montag und Dienstag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Die wichtigsten Stellen der Briefe Pauli erklärt öffentlich nach dem III. Theile seines deutschen Breviers Herr geistliche Rath und Professor ordinarius Dereser Montags, Mittwochs und Freytags von 4 bis 5 Uhr.

Derselbe lehrt die hebräische Sprache, und erklärt zur Uebung das erste Buch Moses Donnerstags und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr.

Wie auch die syrische Sprache nach Hegels Grammatici und Grimm's Chrestomathie Dienstags von 9 bis 10 Uhr und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr.

Den griechischen Text der katholischen Briefe erklärt ebenderselbe Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr.

Unterricht in der griechischen Sprache mit Rücksicht auf das Bibelstudium und die Kirchenväter ertheilt Herr Professor ordinarius Zug Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr.

Nach der Lehre von Theologie überhaupt, von Wundern und von Offenbarung erklärt Herr geistlicher Rath und Professor ordinarius Schnappinger die Dogmatic nach Klüpfel wöchentlich siebenmal von 9 bis 10, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Ueber Religion, Kirche, Vorsehung und Christenthum überhaupt etc., hält derselbe öffentlich nach seinem Entwurfe der Dogmengeschichte wöchentlich dreymal Vorlesungen.

Den allgemeinen Zustand der Sittenlehre vor der Einführung des Christenthums, dann die Geschichte der christlichen Moral lehrt Herr Professor ordinarius Wanker nach eigenen Schriften am Dienstag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr.

Die allgemeine christliche Moral und die specielle Pflichtenlehre lehrt derselbe nach der 2ten Ausgabe seines Lehrbuchs am Montag, Mittwoch und Freytag von 8 bis 9, und von 3 bis 4 Uhr.

Die christliche Aesthetik sammt einem ca. juristischen Collegium trägt ebenderselbe nach

dem nämlichen Lehrbuche und eigenen Schriften vor, am Dienstag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr.

Die Dactylometrie trägt wöchentlich fünfmal Herr Professor ordinarius Wert von 9 bis 10 Uhr nach Schenkl vor.

Zomileische und katechetische Uebungen hält ebenderselbe Dienstags und Freytags von 2 bis 3 Uhr.

II. In der juridischen Fakultät.

Juridische Encyclopädie und Methodologie trägt Herr Professor ordinarius Sauter nach Eisenhart, 2te Auflage, wöchentlich an noch zu bestimmenden Stunden vor.

Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht lehrt Herr Professor ordinarius Weissegger von Weissenack; jenes nach Zeller, dieses nach eigenen Heften, Montags, Mittwochs und Freytags von 10 bis 11 Uhr.

Die Geschichte des römischen Rechts und die Institutionen desselben erklärt Hr. Hofrath und Professor ordinarius Kuef, erstere nach eigenen Heften, letztere nach Waldack täglich von 9 bis 10 Uhr.

Die Pandekten lehrt derselbe in systematischer Ordnung, wovon der Grundriß nächstens erscheint, täglich von 11 bis 12 Uhr, und Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr.

Die Geschichte Deutschlands, in Verbindung mit den Hauptgrundlagen der vormaligen deutschen Staatsverfassung und derselben Umgestaltung in das neueste System des rheinischen Bundes trägt Herr Hofrath und Professor ordinarius Merrens öffentlich vor, Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 5 bis 5 Uhr.

Das deutsche Privatrecht nach Kunde, lehrt Herr Professor von Weissenack Dienstags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr.

Das gemeine Lehenrecht mit angezeigten Abweichungen des neuesten Großherz. Badischen Lehenrechts lehrt Herr Hofrath Merrens nach seinem eigenen Lehrbuch Montags, Mittwochs, Freytags von 9 bis 10 Uhr.

Ueber den Coder Napoleon hält derselbe Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen.

Das Wechselrecht nach Püttmann lehrt Herr Professor von Weissenek Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr.

Das Kriminalrecht und den Kriminal-Prozess nach Meißner mit beständiger Hinsicht auf das Großherzoglich Badische VIII. Organisations-Edikt, die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege betreffend, lehrt Herr Professor von Weissenek Montags, Mittwochs und Freytags von 3 bis 4 Uhr.

Die Grundsätze des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und die Geschichte des kanonischen Rechts lehrt Herr Hofrath und Professor ordinarius Sauter; jene nach seinem eigenen Lehrbuche (Fundamenta juris ecclesiastici Catholicorum); diese nach eigenen Heften Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr.

Das kanonische Recht, als gemeines, in Deutschland angenommenes Recht, nach eigenen Heften trägt derselbe an eben diesen Tagen von 9 bis 10 Uhr vor.

Ein Examinatorium und Disputatorium über die beiden vorgenannten Fächer hält derselbe Dienstags und Donnerstags an noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Vorlesungen über die Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses, verbunden mit der Anwendung, oder Prozess Praxis nach Martins Lehrbuch 2te Auflage, nebst einem Unterrichte in der Referirungskunst giebt Herr Hofrath Mertens Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr.

Staatswissenschaften (Politzei, Handlung und Finanzwissenschaft) lehrt Herr Professor ordinarius Lugo nach Sonnenfels täglich von 10 bis 11 Uhr.

Die allgemeine europäische und Großherzogl. Badische Staatenkunde trägt derselbe nach eigenen Heften Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr vor.

Anleitung zum Geschäftsstyl für Rechtsgelehrte und Kameralisten giebt derselbe nach seinem eigenen Handbuch Dienstags von 2 bis 3 Uhr, Donnerstags Vormittags von 10 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Ueber den hohen Begriff von Gesetzen und die Theorie der Strafgesetzgebung wird derselbe wöchentlich dreymal nach eige-

nen Heften an noch zu wählenden Stunden öffentliche Vorlesungen halten.

III. In der medizinischen Fakultät.

Geschichte der Medizin nach J. C. G. Ackermann institutiones historiae medicinae lateinisch, lehrt Hr. Hofrath und Professor ordinarius Ecker Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr öffentlich.

Die Theile des menschlichen Körpers lehrt durch Demonstrationen an Leichen auf dem anatomischen Theater kennen, täglich von 2 bis 3 Uhr Herr Professor extraordinarius Tueser.

Praktische Anleitung zum Zergliedern giebt derselbe Montags, Dienstags, Mittwochs und Freytags.

Die Physiologie des Menschen lehrt Hr. Professor ordinarius Laumayer täglich von 9 bis 10 Uhr.

Experimental-Chemie nach Grens Grundriß lehrt täglich im akademischen Laboratorio von 10 bis 11 Uhr Herr Hofrath und Professor ordinarius Menzinger.

Specielle Naturgeschichte der gebräuchlichen Arzneimittel trägt derselbe Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr.

Mineralogie lehrt derselbe mit vorzüglicher Rücksicht auf innländische Naturprodukte, und mit Benütze seiner eigenen Sammlung im akademischen Naturalien-Kabinet, Mittwochs, Donnerstags und Freytags von 4 bis 5 Uhr.

Allgemeine Pathologie nach Zilberbrands Anfangsgründen der allgemeinen Pathologie, in Verbindung der allgemeinen Therapie, lehrt täglich von 8 bis 9 Uhr Herr Medicinalrath und Professor ordinarius Schmiderer

Bromatologie und Pharmacologie, mit Vorweisung der gebräuchlichsten Heilmittel, lehrt Montags, Dienstags und Mittwochs Hr. Professor Laumayer in noch zu bestimmenden Stunden

Die Rezeptirkunst trägt derselbe Donnerstags und Freytags von 11 bis 12 Uhr vor.

Ein Examinatorium und schriftliche Uebungen im Rezeptschreiben hält derselbe Montags von 4 bis 5 Uhr öffentlich.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, mit Uebungen an Leichen, trägt Herr Hofrath und Professor ordinarius Ecker

Montags, Mittwochs und Freytags von 3 bis 4 Uhr vor.

Von dem chirurgischen Verbands mit praktischen Uebungen, handelt der chirurgische Assistent Herr Karle Montags und Dienstags von 1 bis 2 Uhr.

Die Hebammenkunst trägt derselbe Mittwochs und Freytags in den nämlichen Stunden vor.

Die Entbindungskunst, mit Uebungen an dem Fantom und an Leichen, lehrt Herr Hofrath und Professor Ecker Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr.

Specielle Krankheitslehre oder Therapie trägt nach von Hovens Handbuch der praktischen Heilkunde Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Herr Professor ordinarius Müller vor.

Die Lehre von den Fiebern erklärt derselbe öffentlich Freytags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr.

Zu praktisch-chirurgischen Uebungen giebt täglich von 10 bis 11 Uhr Herr Hofrath und Professor Ecker in dem Krankenhause Anleitung.

Zu praktischen Uebungen in der Entbindungskunst wird von demselben in einem besondern Zimmer des Krankenhauses öfters Gelegenheit verschafft.

Medicinische Klinik ist unter der Anleitung des Herrn Professors Müller täglich von 9 bis 10 Uhr im Krankenhause, das auf 24 Kranke reichlich gestiftet ist.

Die Kunst, Kranke zu beobachten und Krankengeschichten zu schreiben, lehrt der Dr. Assistent der medizinischen Klinik in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

Gerichtliche Arzneykunde nach Mezgers System der gerichtlichen Arzneykunde, mit Uebungen in ärztlich gerichtlichen Aufsätzen, lehrt Herr Hofrath und Professor Ecker Montags, Freytags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Abends.

Die Geschichte der Viehseuchen, thierärztliche Landwirthschaft, Lehre der Zucht, Wartung und Pflege der Pferde, des Rindviehes, der Schaaf, Ziegen und Schweine lehrt Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr öffentlich Herr Medicinalrath und Professor ordinarius Schmiederer.

Die Lehre der Epizootien und Conta-

gionen nach Wollstein, und die Lehre aller einzelnen Krankheiten der Hausvögel nach eigenen Hefen trägt derselbe Mittwochs, Donnerstags und Freytags von 11 bis 12 Uhr vor.

Gelegenheitlich stellt derselbe auch zootomisch-pathologische Demonstrationen und thierärztliche Operationen an kranken und todtten Thieren an.

IV.

In der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Encyclopädie und Litterargeschichte lehrt der Herr geistliche Rath und Professor ordinarius Schmitt Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, und von 3 bis 4 Uhr öffentlich.

Die Logik und allgemeine Einleitung in das Studium der Philosophie trägt Herr Professor ordinarius Boll nach Weber und eigenen Hefen Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr vor.

Die Anwendung reiner Vernunftprinzipien auf sinnliche und übersinnliche Gegenstände nach Weber, mit eigenen Bemerkungen und Rücksicht auf die neuen und neuesten Systeme, ebenderfelbe Montags und Freytags von 7 bis 8 Uhr öffentlich.

Ebenderfelbe lehrt Kritik der reinen Vernunft, und Metaphysik der Sitten nach Christian Erhard Schmidts Grundriß Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr.

Philosophische Rechtslehre trägt der Herr geistliche Rath und Professor ordinarius Schmitt nach Kant Montags, Dienstags, Mittwochs und Freytags von 9 bis 10 Uhr vor.

Naturwissenschaft nach eigenem System mit kritischer Beurtheilung der neuesten Werke erklärt derselbe an den nämlichen Tagen von 3 bis 4 Uhr.

Die theoretische und Experimentalphysik setzt der evangelische Herr Stadtpfarrer Wucherer nach Hrn. Hofrath Böckmanns Leitfaden Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags von 9 bis 10 Uhr fort.

Derselbe erbiethet sich, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr, und in noch zu bestimmenden Abendstunden nach Bode

mündliche Anleitungen zur Kenntniß des gestirnten Himmels zu geben.

Keine Mathematik erklärt Herr Professor extraordinarius Seipel, und zwar die Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie öffentlich nach Kästner und eigenen Hefen täglich von 10 bis 11, und Dienstags und Frentags von 2 bis 3 Uhr.

Der selbe lehrt ferner die Gleichungen von 8 bis 9 Uhr Montags, Mittwochs und Donnerstag. Die Kegelschnitte von 8 bis 9 Uhr Dienstags, Frentags und Sonnabends. Die analytische Trigonometrie von 11 bis 12 Uhr Montags, Donnerstags und Sonnabends.

Die Anwendung der Mathematik auf die Hauptgegenstände der Physik, mit Experimenten verbunden, lehrt Herr Professor ordinarius Kunderle nach Franz Zallinger Montags, Mittwochs, Frentags und Sonnabends von 8 bis 9, und von 2 bis 3 Uhr, und zwar in dem Winterkurse die Mechanik der soliden und flüssigen Körper.

Die praktische Geometrie lehrt derselbe nach Meinerl Dienstags und Donnerstags früh von 8 bis 9 Uhr, verbindet damit auch jeweils bey günstiger Witterung nachmittägige Excursionen aufs Feld.

Ueber allgemeine Naturgeschichte liest Herr Professor ordinarius Albrecht nach eigenem System Montags, Mittwochs, Frentags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr.

Technologie nach Jung wird von demselben an den nämlichen Tagen von 10 bis 11 Uhr vorgetragen.

Allgemeine ältere Geschichte, mit vorausgeschickter Einleitung in das Studium der Geschichte überhaupt, und der Weltgeschichte insbesondere, lehrt Herr Professor ordinarius von Kottek nach Kemer und eigenen Hefen täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, Morgens von 8 bis 9 Uhr.

Derselbe lehrt ferner allgemeine Geschichte mittlerer und neuer Zeiten Montags, Mittwochs, Frentags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr.

Ebenfalls vergleichende alte und neue Geographie der historisch-merkwürdigsten Länder Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr öffentlich.

Numismatik nach Eckhel lehrt Hr. Prof.

Weissegger von Weiffened öffentlich Dienstags von 11 bis 12 Uhr.

Die Archäologie der Griechen und Römer lehrt öffentlich derselbe nach eigenen Hefen Donnerstags von 9 bis 10 Uhr, wie auch die Diplomatik und Heraldik nach Gruber Donnerstags von 11 bis 12 Uhr.

Allgemeine Literaturgeschichte und Bücherkunde lehrt Herr Prof. ord. Albrecht öffentlich auf der akademischen Bibliothek Dienstags von 11 bis 12, und von 3 bis 4 Uhr nach einem Auszuge von Abbe Andres.

Recht lehrt Herr Hofrath und Professor ordinarius Jacobi Montags, Mittwochs, Frentags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr.

Philologische Vorlesungen über lateinische Alaphbet hält derselbe Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 4 bis 5 Uhr.

Ueber die Quellen, Zusammenetzung und den Inhalt des alten griechischen Mythos liest Herr Professor Hug am Frentag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr.

Ueber Virgils Georgica und über den Horaz wird am Montag und Frentag von 4 bis 5 Uhr Herr Magistrats-Rath Schwegler Vorlesungen halten.

V.

Neuere Sprachenkunde und Exercizien.

Die französische Sprache lehrt Herr Lector Diderot.

Die italiensche Sprache lehrt Herr Lector Bär.

Im englischen giebt auf Verlangen Herr Professor von Kottek Unterricht.

Im Latein und Griechisch unterrichtet der provisorische Exercizienmeister Schönwald.

Im Zeichnen und Mahlen giebt der Universitäts-Mahler Zaver Unterricht.

Für Musik findet man mehrere treffliche Meister.

Die der Universität gehörigen Sammlungen von Naturalien, die Sammlung physikalischer und astronomischer Instrumente, das anatomische Theater, das anatomisch-pathologische Museum, die chirurgischen und geburtsärztlichen Instrumente und Apparate, das zum Theil unter der Universität stehende, als medizinisch-chirurgisches

